

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallentsorgungssatzung) vom 27.09.2019 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2020 mit Beschluss Nr. 6/174 die folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie für alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren, die sich in Grundpreis und Arbeitspreise aufteilen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Die Gebührenpflichtigen für den Grundpreis sind:

bei zu ständigen Wohnzwecken genutzten Grundstücken, bei Grundstücken, die nicht zu ständigen Wohnzwecken genutzt werden (zum Beispiel Grundstücke für Freizeit- und Erholungszwecke, jedoch keine gewerblich genutzten Grundstücke) und bei Kleingartenanlagen gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG - vom 28.02.1983 (BGBl./S. 210) in der jeweils geltenden Fassung) die Eigentümerinnen beziehungsweise die Eigentümer des Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so treten an die Stelle der Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise der Grundstückseigentümer die Erbbauberechtigten. Sind für ein Grundstück weder Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln, so sind gebührenpflichtig die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten.

(2) Die Gebührenpflichtigen für den Arbeitspreis sind hinsichtlich der Entsorgung von

- a) Haus- und Geschäftsmüll (Restabfallbehälter)
- b) Bioabfällen (Biotonne)

die Eigentümerinnen beziehungsweise die Eigentümer des Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so treten an die Stelle der Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise der Grundstückseigentümer die Erbbauberechtigten. Sind für ein Grundstück weder Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln, so sind gebührenpflichtig die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten.

(3) Die Gebührenpflichtigen für den Arbeitspreis sind hinsichtlich der Entsorgung von

- c) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Schadstoffmobil)
- d) Altreifen
- e) Altholz A III
- f) Altholz A IV
- g) asbesthaltigen Baustoffen
- h) mineralische Bau- und Abbruchabfällen
- i) Boden und Steinen
- j) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Bitumengemischen
- k) Gipskarton
- l) Gasbeton/Fermacell
- m) Polystyrolabfällen (Styropor, Styrodur)
- n) Dämmstoffen (Mineralfasern)
- o) Beseitigungsabfällen (zum Beispiel gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll und gemischte Bau- und Abbruchabfälle)

bei Annahme am Schadstoffmobil von Schadstoffen gemäß Buchstabe c) oder bei Direktanlieferung an den Entsorgungsanlagen gemäß § 2 Absatz 2 A und B der Abfallentsorgungssatzung von Abfällen gemäß Buchstaben d) bis o), die Anlieferinnen oder die Anlieferer des Abfalls.

(4) Die Gebührenpflichtigen für den Arbeitspreis für die Entsorgung von Gartenabfällen (Grünabfällen) gemäß § 9 Absatz 6 der Abfallentsorgungssatzung sind die Anlieferinnen oder die Anlieferer des Abfalls.

(5) aufgehoben

(6) aufgehoben

(7) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldnerinnen beziehungsweise Gesamtschuldner.

(8) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen nach § 2 Absatz 1 und 2 entsteht erstmals mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet zum Monatsende, sobald die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Pflichtigen auf Dauer endet.
- (2) Bei Anlieferung an den in § 2 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung genannten Entsorgungsanlagen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.
- (3) Bei Anlieferung an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Schadstoffmobil) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 4

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für den Grundpreis und den Arbeitspreis ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Als Restteil des Jahres werden für den Grundpreis volle Monate angerechnet.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Der Grundpreis wird durch Bescheid erhoben.
- (4) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll wird durch Bescheid erhoben. Für Grundstücke im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) werden auf den Arbeitspreis Vorauszahlungen gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) durch Bescheid erhoben.
- (5) Für zu ständigen Wohnzwecken genutzte Grundstücke werden der Grundpreis, der Arbeitspreis und die Vorauszahlung auf den Arbeitspreis gemeinsam als ein Betrag erhoben. Am 15.03. und 15.09. des Kalenderjahres werden der Grundpreis und die Vorauszahlung auf den Arbeitspreis in zwei gleichen Teilbeträgen fällig. Mit dem ersten Teilbetrag werden nachfolgende Differenzen verrechnet:
 - die Differenzen zwischen Vorauszahlungen auf den Arbeitspreis und tatsächlich in Anspruch genommenen Behälterentleerungen aus dem Vorjahr sowie
 - die Differenzen, die sich durch Änderung der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Verhältnisse zur Erhebung des Grundpreises und der bereits im Vorjahr festgesetzten Gebühr ergeben.Übersteigt ein Guthaben aus dem Vorjahr die Höhe des ersten Teilbetrages, wird die verbleibende Differenz mit dem zweiten Teilbetrag verrechnet.

Geht der Bescheid den Gebührenpflichtigen später als einen Monat vor einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so sind Grundpreis, Arbeitspreis und Vorauszahlung auf den Arbeitspreis für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Für Kleingartenanlagen und Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind (zum Beispiel Grundstücke für Freizeit- und Erholungszwecke, jedoch

keine gewerblich genutzten Grundstücke), werden der Grundpreis, der Arbeitspreis und die Vorauszahlung auf den Arbeitspreis gemeinsam als ein Betrag erhoben und am 15.05. des Kalenderjahres fällig. Geht der Bescheid den Gebührenpflichtigen später als einen Monat vor dem genannten Fälligkeitstermin zu, so sind Grundpreis, Arbeitspreis und Vorauszahlung auf den Arbeitspreis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (7) Die Gebührenschild für die Entsorgung von Bioabfällen mittels Biotonne entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung.
- (8) Der Arbeitspreis für die Biotonne wird durch Bescheid gemeinsam mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 5 oder 6 als ein Betrag erhoben. Für Grundstücke im Sinne des § 7 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) werden auf den Arbeitspreis Vorauszahlungen gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe d) durch Bescheid erhoben.
- (9) Für gewerblich genutzte Grundstücke und öffentliche Einrichtungen wird der Arbeitspreis für die Entsorgung von Restabfall einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (10) aufgehoben
- (11) aufgehoben
- (12) Bei Anlieferung kompostierbarer Gartenabfälle wird die Gebührenschild nach § 7 Absatz 4 Buchstabe m) vom Landkreis festgesetzt. Sie entsteht bei Annahme an den in der Abfallentsorgungssatzung § 2 Absatz 2 genannten Entsorgungsanlagen A und B. Die Gebührenschild wird bei der Annahme fällig und ist vor Ort zu begleichen.
- (13) Bei Anlieferung an der Annahmestelle gemäß Abfallentsorgungssatzung für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Schadstoffmobil) wird die Gebührenschild nach § 7 Absatz 7 vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Der Arbeitspreis wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (14) Bei sonstiger zulässiger Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an der in § 2 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung genannten Entsorgungsanlage C wird nach § 7 Absatz 6 die Gebührenschild vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt, sie entsteht bei der Annahme. Der Arbeitspreis wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gewerbliche Anlieferer haben auf Verlangen eine Bürgschaft einer europäischen Bank mit Sitz in Deutschland oder Sparkasse zu Gunsten des Landkreises für Abfallgebühren in Höhe von 1/12 der Gebührenschild des Vorjahres zu stellen. Die Bürgschaft enthält die Verpflichtung des Bürgen auf erstes Anfordern zu zahlen.
- (15) Bei sonstiger zulässiger Anlieferung aus privaten Haushaltungen und geringen Mengen (bis 100 kg je Anlieferung) aus anderen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe) an den in der Abfallentsorgungssatzung § 2 Absatz 2 genannten Entsorgungsanlagen A und B wird nach § 7 Absatz 4 die Gebührenschild vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild wird bei der Annahme fällig und ist vor Ort zu begleichen.

§ 5

Auskunftspflicht, Anzeigepflicht

- (1) Jede Gebührenpflichtige und jeder Gebührenpflichtige oder ihre beziehungsweise

seine Vertreterin oder ihr beziehungsweise sein Vertreter hat dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.

- (2) Vertreter des Landkreises können an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
- (3) Jede Änderung der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Verhältnisse, ist von der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gebührenreduzierung

- (1) Bei einer über sechs Monate hinausgehenden dauerhaften Abwesenheit einer auf dem Grundstück wohnhaften Person vom ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ist auf Antrag der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen der Grundpreis für diese Person auf 1/2 zu reduzieren.
- (2) Bei Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingartenorganisationen gemäß § 2 BKleingG ist auf Antrag der Grundpreis pro Kleingarten der Kleingartenorganisation auf 1/3 zu reduzieren.
- (3) Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Der Grundpreis richtet sich:
 - a) bei ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz im Kalenderjahr zu Beginn des Erhebungszeitraumes gemeldeten Personen. Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr beträgt die Höhe des Grundpreises für jeden anzurechnenden Monat 1/12 des Jahresgrundpreises. Er beträgt 18,30 Euro pro Person und Jahr.
 - b) für Kleingartenanlagen nach der Anzahl der dazugehörigen Kleingärten zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht nach § 3 Absatz 1. Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr beträgt die Höhe des Grundpreises für jeden anzurechnenden Monat 1/12 des Jahresgrundpreises. Er beträgt pro Kleingarten und Jahr 18,30 Euro.
 - c) für Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind (zum Beispiel Freizeit- und Erholungsgrundstücke, jedoch keine gewerblich genutzten Grundstücke) nach der Anzahl der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht nach § 3 Absatz 1. Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr beträgt die Höhe des Grundpreises für jeden anzurechnenden Monat 1/12 des Jahresgrundpreises. Er beträgt pro Grundstück und Jahr 18,30 Euro.

- d) Differenzen, die sich durch Änderung der der Gebührenpflicht zugrunde liegenden Verhältnisse zur Erhebung des Grundpreises nach den Buchstaben a) bis c) und des bereits festgesetzten Grundpreises ergeben, werden im folgenden Erhebungszeitraum durch Bescheid ausgeglichen.

(2) Der Arbeitspreis für die Entsorgung im Holsystem von

- a) Haus- und Geschäftsmüll richtet sich nach der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 14 Absätze 3 und 4 der Abfallentsorgungssatzung und nach der Anzahl der Entleerungen im Erhebungszeitraum, bei Hausmüll mindestens jedoch nach den nach Absatz 3 zu bemessenden Mindestentleerungen und beträgt pro Leerung für:

- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	4,30 Euro
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	8,60 Euro
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	39,30 Euro
- Abfallsäcke mit 60 l Fassungsvermögen	2,15 Euro

Die Höhe der Vorauszahlungen gemäß § 4 Absatz 4 wird nach der Anzahl der Entleerungen des Vorjahres, mindestens jedoch nach den nach Absatz 3 zu bemessenden Mindestentleerungen, entsprechend errechnet.

Differenzen zwischen Vorauszahlungen und den in Anspruch genommenen Behälterentleerungen, mindestens jedoch die nach Absatz 3 zu bemessenden Mindestentleerungen, werden im folgenden Erhebungszeitraum durch Bescheid ausgeglichen.

- b) aufgehoben

- c) aufgehoben

- d) Bioabfällen aus privaten Haushaltungen richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter (Biotonne) gemäß § 9 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung und nach der Anzahl der Entleerungen im Erhebungszeitraum und beträgt pro Leerung für:

- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	3,25 Euro
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	6,50 Euro

Die Höhe der Vorauszahlungen gemäß § 4 Absatz 8 wird nach der Anzahl der Entleerungen des Vorjahres entsprechend errechnet.

Differenzen zwischen Vorauszahlungen und den in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden im folgenden Erhebungszeitraum durch Bescheid ausgeglichen.

- (3) Bei der Festsetzung des Arbeitspreises für die Entsorgung von Hausmüll nach Absatz 2 Buchstabe a) werden Mindestentleerungen bezogen auf einen 120-l-Abfallbehälter zugrunde gelegt (Mindestgebühr). Die Zahl der Mindestentleerungen bemisst sich unabhängig von Art und Größe der tatsächlich vorgehaltenen Abfallbehälter

- bei ständig zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz zu Beginn des Erhebungszeitraumes gemeldeten Personen und beträgt eine Entleerung pro Person und Kalenderjahr.
- für Kleingartenanlagen nach der Anzahl der dazugehörigen Kleingärten zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht und beträgt eine Entleerung pro Kleingarten und Kalenderjahr.
- für Grundstücke, die nicht zu ständigen Wohnzwecken bestimmt sind (zum Beispiel Freizeit- und Erholungsgrundstücke, jedoch keine gewerblich genutzten Grundstücke) nach der Anzahl der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht und beträgt zwei Entleerungen pro Grundstück und Kalenderjahr.

Dabei wird in jedem Fall auf ganze Behälterentleerungen aufgerundet.

Bei Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr gelten die Regelungen zur anteiligen Festsetzung des Grundpreises nach Absatz 1 zur Festsetzung des Arbeitspreises für die Mindestentleerungen von Hausmüll entsprechend.

- (4) Der Arbeitspreis für die Annahme von Abfällen an den Recyclinghöfen gemäß § 2 Absatz 2 A und B der Abfallentsorgungssatzung wird für Abfälle (mit Ausnahme von Polystyrolabfällen) mit einem Gewicht unter 40 kg als Pauschalgebühr, ab 40 kg als gewichtsabhängige Gebühr wie folgt erhoben:

	Abfallbezeichnung	Pauschalgebühr unter 40 kg Abfallgewicht	Gebühr ab 40 kg Abfallgewicht
a)	Altreifen	3,00 Euro	100,50 Euro/Mg
b)	Altholz III (nicht gefährlich)	2,90 Euro	94,90 Euro/Mg
c)	Altholz IV (gefährlich)	4,80 Euro	160,40 Euro/Mg
d)	asbesthaltige Baustoffe	4,40 Euro	147,60 Euro/Mg
e)	mineralische Bau- und Abbruchabfälle	2,00 Euro	66,80 Euro/Mg
f)	Boden und Steinen	2,00 Euro	67,20 Euro/Mg
g)	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, Bitumengemische	28,00 Euro	932,60 Euro/Mg

h)	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, Bitumengemische (mit analytischem Nachweis der Freiheit von karzinogenen Fasern – Asbest, künstliche Mineralfasern, Bestimmungsmethoden mit Nachweisgrenze von deutlich unter 0,1 Masse-%, zum Beispiel nach VDI 3866 Blatt 5, Anhang B sowie einem Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98)	9,90 Euro	329,50 Euro/Mg
i)	Gipskarton	4,20 Euro	139,60 Euro/Mg
j)	Gasbeton/ Fermacell	3,50 Euro	115,90 Euro/Mg
k)	Dämmstoffe (Mineralfasern)	6,20 Euro	207,60 Euro/Mg
l)	Beseitigungsabfälle und gemischte Abfälle	3,80 Euro	127,50 Euro/Mg
m)	Gartenabfälle (Grünabfälle)	2,40 Euro	78,50 Euro/Mg
1 Mg (Megagramm) = 1 t (Tonne) = 1.000 kg			

- (5) Der Arbeitspreis für die Annahme von Polystyrolabfällen (Styropor und Styrodur) auch mit Verunreinigungen oder Anhaftungen wird als volumenabhängige Gebühr erhoben und beträgt je angefangene 0,1 m³:

	Abfallbezeichnung	Gebühr je angefangene 0,1 m ³
n)	Styropor	11,30 Euro
o)	Styrodur	21,00 Euro

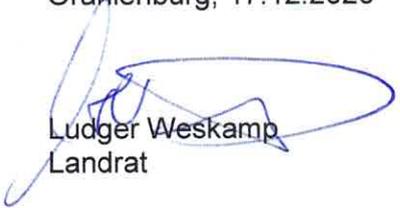
- (6) Der Arbeitspreis für die Annahme von Beseitigungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der Abfallumladestation gemäß § 2 Absatz 2 C der Abfallentsorgungssatzung wird für Abfälle mit einem Gewicht unter 200 kg als Pauschalgebühr in Höhe von 23,00 Euro, ab 200 kg als gewichtabhängige Gebühr in Höhe von 127,50 Euro/Mg erhoben.

- (7) Der Arbeitspreis für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen am Schadstoffmobil beträgt 1.664,60 Euro/Mg.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Oranienburg, 17.12.2020



Ludger Weskamp
Landrat